

Stenographisches Protokoll

6. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 16. September 1959

Tagesordnung

1. Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen im Zusammenhang mit den Unwetterkatastrophen im Bundesgebiet
2. Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren
3. Wirksamkeit der in der Zeit vom 29. Juni 1945 bis 30. April 1946 vor einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgenommenen Eheschließungen

Inhalt

Nationalrat

Entschließung des Bundespräsidenten: Einberufung des Nationalrates zu einer außerordentlichen Tagung (S. 106)

Personalien

Krankmeldung (S. 106)
Entschuldigungen (S. 106)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzlers Ing. Raab:

Ernennung Dr. Kreiskys zum Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und Dr. Gschnitzers zum Staatssekretär im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten (S. 106).

Betrauung des Bundeskanzlers mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Finanzen Dr. Kamitz, des Bundesministers für Unterricht Dr. Drimmel und des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock (S. 107).

Betrauung des Vizekanzlers Dr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky (S. 107).

Erklärung des Bundeskanzlers Ing. Raab über Maßnahmen im Zusammenhang mit den Unwetterkatastrophen im Bundesgebiet (S. 108)

Beschluß auf Debatte (S. 112)

Schriftliche Anfragebeantwortungen 2 bis 8 (S. 106)

2. Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über Kreditüberschreitungen im Jahre 1958 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 108)

Tätigkeitsbericht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates für 1958 — Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (S. 108)

Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 41 (S. 106)

Regierungsvorlagen

- 35: Gehaltskassengesetz 1959 (S. 107) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 108)

- 36: Europäisches Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (S. 107) — Außenpolitischer Ausschuß (S. 108)

- 37: Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau (S. 107) — Außenpolitischer Ausschuß (S. 108)

- 38: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (S. 107) — Justizausschuß (S. 108)

- 39: Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (S. 107) — Außenpolitischer Ausschuß (S. 108)

- 41: Zusatzabkommen zu den Auslieferungsverträgen zwischen Österreich und Belgien (S. 107) — Justizausschuß (S. 108)

- 42: Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und Luxemburg (S. 107) — Verfassungsausschuß (S. 108)

- 43: Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches der Niederlande, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und dem Königreich der Niederlande (S. 107) — Verfassungsausschuß (S. 108)

- 44: Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung — Finanz- und Budgetausschuß (S. 108)

- 45: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie — Außenpolitischer Ausschuß (S. 108)

- 46: Aufhebung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften — Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (S. 108)

- 49: Hochwasserschäden-Fondsgesetz — Finanz- und Budgetausschuß (S. 108)

- 50: Bereitstellung von Bundesmitteln zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter — Finanz- und Budgetausschuß (S. 108)

Immunitätsangelegenheit

Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Stürgkh — Immunitätsausschuß (S. 108)

Verhandlungen

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (32 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren (47 d. B.)

Berichterstatte: Dr. Broda (S. 112)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 113)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (33 d. B.): Wirksamkeit der in der Zeit vom 29. Juni 1945 bis 30. April 1946 vor einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgenommenen Eheschließungen (48 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Neugebauer (S. 113)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 114)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Olah, Holzfeind, Hillegeist, Wilhelmine Moik und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über Erkrankung während desurlaubes (42/A)

Anfragen der Abgeordneten

Horr, Holoubek und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 94) der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsklauseln in den von Behörden abgeschlossenen Verträgen (25/J)

Wilhelmine Moik, Pölzer, Rosa Rück, Singer und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Krankenpflegegesetz (26/J)

Wilhelmine Moik, Rosa Rück, Marie Emhart, Rosa Weber und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Hausgehilfengesetz (27/J)

Dr. Kandutsch, Dr. van Tongel und Genossen an die Bundesregierung, betreffend geplante Zensur im Rundfunk durch die Bundesregierung auf Grund der Koalitionsvereinbarung (28/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Rosa Rück und Genossen (2/A. B. zu 1/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Kindl und Genossen (3/A. B. zu 8/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abgeordneten Machunze und Genossen (4/A. B. zu 18/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Spielbüchler und Genossen (5/A. B. zu 14/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Probst und Genossen (6/A. B. zu 23/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Holzfeind und Genossen (7/A. B. zu 20/J)

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Steiner und Genossen (8/A. B. zu 24/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Der Herr Bundespräsident hat den Nationalrat mit Entschließung vom 10. September 1959, Zl. 9.239, zu einer außerordentlichen Tagung, beginnend mit 14. September 1959, einberufen.

Auf Grund dieser Einberufung wurde die heutige Sitzung von mir festgesetzt.

Ich begrüße alle erschienenen Abgeordneten auf das herzlichste.

Die Amtlichen Protokolle der 4. Sitzung vom 21. Juli und der 5. Sitzung vom 22. Juli 1959 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Krank gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Stürgh.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Bechinie, Preußler, Röm, Suchanek, Matejcek, Zeillinger, Mark, Strasser, Czernetz, Dr. Haselwanter, Hoffmann, Dr. Grünsteidl, Dr. Kos, Dwořak, Gram, Harwalik, Dr. Kranzlmayr, Prinke, Dr. Reisetbauer, Dr. Tončić,

Weinmayer, Dr. Leopold Weismann und Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß. Entschuldigt haben sich ferner die Herren Bundesminister Dr. Bock, Dr. Kreisky, Dr. Kamitz und Dipl.-Ing. Waldbrunner.

Den eingelangten Antrag 41/A der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen, betreffend Verstärkung des Baues von Mittel- und Hochschulgebäuden, weise ich dem Unterrichtsausschuß zu.

Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Genehmigt.

Seit der letzten Haussitzung sind 7 Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Antragstellern zugegangen sind. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, woraus Näheresesehen werden kann.

Ich ersuche den Schriftführer, Frau Abgeordnete Jochmann, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin Rosa Jochmann:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschließung vom 31. Juli 1959 auf meinen Vorschlag

den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky, der bisher mit der sachlichen Leitung dieser Angelegenheiten unbeschadet des Fortbestandes ihrer Zugehörigkeit zum Bundeskanzleramt betraut war, vom Amt enthoben und ihn gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zum Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten ernannt hat.

Ferner hat er auf meinen Vorschlag den Staatssekretär Dr. Franz Gschnitzer, der dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung beigegeben war, vom Amt enthoben und ihn gemäß Artikel 70 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 78 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zum Staatssekretär ernannt und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten beigegeben.

Julius Raab“

„An Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 11. September 1959, Zl. 9202/59, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Finanzen Professor Dr. Reinhard Kamitz mich mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

„An Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 11. September 1959, Zl. 9236/59, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky den Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 9. September 1959, Zl. 9111/59, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung

von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht Dr. Heinrich Drimmel mich mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

„An Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 15. September 1959, Zl. 9442/59, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Fritz Bock mich mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Ich bitte die Frau Schriftführerin um Weiterverlesung des Einlaufes.

Schriftführerin Rosa **Jochmann:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich (Gehaltskassengesetz 1959) (35 der Beilagen);

Europäisches Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (36 der Beilagen);

Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau (37 der Beilagen);

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen (38 der Beilagen);

Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (39 der Beilagen);

Zusatzabkommen zu den Auslieferungsverträgen zwischen Österreich und Belgien vom 12. Jänner 1881 und vom 26. Jänner 1932 (41 der Beilagen);

Zusatzabkommen zum Abkommen vom 13. November 1957 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg, betreffend die Aufhebung des Paßzwanges zwischen Österreich und Luxemburg (42 der Beilagen);

Zusatzabkommen zum Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches der Niederlande, betreffend die Auf-

hebung des Paßzwanges zwischen Österreich und dem Königreich der Niederlande (43 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (44 der Beilagen);

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie (45 der Beilagen);

Bundesgesetz zur Aufhebung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften (46 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem ein Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen gegen Hochwasserschäden geschaffen wird (Hochwasserschäden-Fondsgesetz) (49 der Beilagen);

Bundesgesetz, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden (50 der Beilagen).

Vom Bundesministerium für Finanzen ist der zweite Bericht über Kreditüberschreitungen im Jahre 1958 eingelangt.

Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft legt den Bericht, betreffend die Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates im Jahre 1958, vor.

Ferner ersucht das Bezirksgericht Mureck um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Barthold Stürgkh (§ 431 StG. — Verkehrsunfall).

Es werden zugewiesen:

35 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;
36, 37, 39 und 45 dem Außenpolitischen Ausschuß;

38 und 41 dem Justizausschuß;

42 und 43 dem Verfassungsausschuß;

44, 49, 50 und der Bericht des Bundesministeriums für Finanzen dem Finanz- und Budgetausschuß;

46 und der Bericht des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft;

das Auslieferungsbegehren dem Immunitätsausschuß.

1. Punkt: Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen im Zusammenhang mit den Unwetterkatastrophen im Bundesgebiet

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zum 1. Punkt: Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen im Zusammenhang mit den Unwetterkatastrophen im Bundesgebiet.

Zum Wort hat sich der Herr Bundeskanzler gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundeskanzler Ing. Raab: Hohes Haus! Der Ministerrat hat sich in seinen beiden letzten Sitzungen mit den Folgen jener schweren Unwetterkatastrophen befaßt, die heuer Österreich heimgesucht haben, und mich beauftragt, dem Hohen Hause heute darüber Bericht zu erstatten.

Sie alle, meine verehrten Abgeordneten, haben diese Katastrophenfälle miterlebt, und ein Teil von Ihnen vertritt Wahlkreise, die von den Katastrophen besonders stark heimgesucht wurden. Österreich zählte heuer nicht weniger als 18 Unwetterkatastrophen von verschiedener Stärke, von denen aber einige verheerende Ausmaße annahmen. Lediglich die drei Bundesländer Kärnten, Vorarlberg und Wien wurden weniger stark betroffen; in den übrigen Bundesländern sind am Vermögen der Privaten und an den öffentlichen Einrichtungen Schäden entstanden, deren ziffernmäßige Höhe zum Teil auch heute noch nicht genau festgestellt werden kann. Darüber hinaus haben diese Unwetterkatastrophen leider auch 12 Todesopfer gefordert, Menschen, die zum Teil von den Wasserfluten überrascht wurden, zum Teil beim Bestreben, andere Menschen zu retten oder Hab und Gut in Sicherheit zu bringen, den Tod fanden.

Wenn ich zunächst die Schäden an öffentlichen Bauten und Verkehrswegen erwähnen soll, dann darf ich darauf hinweisen, daß besonders die Regenfälle vom 13. und 14. August in den Ländern Salzburg und Oberösterreich verheerende Überschwemmungen verursacht haben, die zu großen Zerstörungen führten. Die Wirkung dieses Hochwassers war umso ärger, als es das dritte und größte in diesem Sommer war. Hier wurden nicht nur zahlreiche Straßen, und zwar Bundesstraßen ebenso wie Landesstraßen oder Gemeindewege, zerstört, die reißenden Fluten der Salzach führten auch zum Einsturz der Autobahnbrücke bei Lieferring. Diese Brücke war in den Jahren 1938 bis 1940 erbaut worden und hatte bisher keinerlei Anzeichen irgendwelcher Veränderungen gezeigt. Am 13. August abends begann plötzlich ein Zwischenpfeiler mit der der Strömung entgegengesetzten Seite in den Baugrund abzusinken. Innerhalb von drei Stunden senkte sich die eine Seite dieses Pfeilers um nicht weniger als 5 Meter. Es ist klar, daß wir zur Wiederherstellung des normalen Verkehrs die Ausbesserungsarbeiten an dieser Brücke mit besonderer Beschleunigung betreiben müssen.

Aber nicht nur in den beiden Bundesländern Salzburg und Oberösterreich entstanden beträchtliche Schäden an den Straßen. Der Schwere der Schäden nach aufgezählt, gab es

auch in der Steiermark, in Niederösterreich und im Burgenland beträchtliche Zerstörungen, deren Wiederherstellung ebenfalls erhebliche Budgetmittel erfordert.

Auch im Bereich des Bundeswasserbaues entstanden insbesondere an der Salzach und der Saalach tiefe Ufereinrisse, Böschungen und Treppelwege wurden zerstört und Dammdurchbrüche verursacht. An der Saalach waren sogar Wohnhäuser einsturzgefährdet. Das Käferhammerwehr in der Saalach wurde vom ersten Hochwasser dieses Jahres zu einem Drittel beschädigt und durch das letzte Hochwasser zur Gänze zerstört. Auch am Inn und an der Donau wurden große Schäden an Uferdeckwerken verursacht. Ebenso traten an den Anlagen der Bundesbahn, vor allem in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg und Niederösterreich, schwere Schäden auf. Zur Aufrechterhaltung des normalen Zugverkehrs und um insbesondere während der Fremdenverkehrszeit den Touristenverkehr ungehindert aufrechtzuerhalten, wurden die Wiederinstandsetzungsarbeiten mit möglichster Beschleunigung durchgeführt.

Von beträchtlichem Ausmaße sind auch die Schäden an den Wasserbauten. Nach den bisherigen Berichten beträgt allein das Schadensausmaß in flußbaulicher Hinsicht rund 250 Millionen Schilling. Bei den verbauten Gerinnen sind dagegen fast keine Schäden aufgetreten, was dafür spricht, die wasserbaulichen Schutzmaßnahmen in Hinkunft noch in verstärktem Ausmaß durchzuführen. Wenn auch das Auftreten von Hochwasserschäden durch wasserbauliche Schutzmaßnahmen allein nicht verhindert werden kann, so können doch die Auswirkungen solcher Unwetterkatastrophen durch rechtzeitige Schutzbauten weitgehend gemildert werden.

Ebenso große Schäden sind bei den Wildbächen entstanden, und auch hier konnte man feststellen, daß Wildbäche, welche bereits verbaut waren, keine nennenswerten Schäden aufwiesen.

Besonders unangenehm waren die Auswirkungen der Hochwasserkatastrophen auf den Fremdenverkehr, da durch die Zerstörung von Verbindungswegen stark frequentierte Fremdenverkehrsorte oft tagelang von der Außenwelt abgeschnitten waren. Nur durch den sofortigen Einsatz der Exekutive und von freiwilligen Helfern konnten die Verkehrswege behelfsmäßig wenigstens so weit wiederhergestellt werden, daß die Urlauber die Heimfahrt ohne übermäßige Verzögerung antreten konnten.

Schwere Schäden hat vor allem unsere Landwirtschaft zu verzeichnen. Die Regenfälle vom 12. bis 14. Juni verursachten im Vor-

alpengebiet vom unteren Inntal bis in das Salzkammergut ausgedehnte Überflutungen, und fast derselbe Bereich des Alpenvorlandes erlebte eine Wiederholung dieser katastrophalen Regenfälle in der Zeit vom 29. Juni bis zum 1. Juli. Kaum 14 Tage später erreichten die Unwetter ihren ersten Höhepunkt. Vom 13. bis 20. Juli waren es besonders die Voralpengebiete von Oberösterreich und Niederösterreich, die schwere Ernteschäden infolge der anhaltenden Regengüsse meldeten.

Der Höhepunkt der Katastrophenfälle wurde in der Zeit vom 11. bis 13. August erreicht. Diese neuerlichen Überflutungen trafen vor allem das Enns-, Traun- und das Salzachgebiet besonders schwer. Nur dem Umstand, daß das Inn- und das obere Donaugebiet verhältnismäßig geringere Niederschläge aufzuweisen hatten, ist es zu verdanken, daß nicht auch an der Donau eine ähnlich verheerende Hochflut auftrat.

Infolge der zeitlichen Verteilung der Niederschläge wurden einige Gebiete mehrmals vom Hochwasser betroffen, wodurch sich die Schäden in der Landwirtschaft noch vervielfacht haben. Durch Zerstörung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, durch Verlust von Hausrat, Vermurung der Kulturflächen und so weiter haben viele Landwirte ihre Existenzgrundlage verloren oder wurden zumindest schwerstens geschädigt.

Es ist der Öffentlichkeit weniger bewußt geworden, daß durch die großen Niederschläge auch in jenen Gebieten, in denen es weder Überflutungen noch Vermurungen gegeben hat, die Hoffnungen auf eine Rekordernte, die wir mit Recht bis Mitte Juli gehegt haben, zunichte gemacht worden sind. Insbesondere hat das Getreide durch diese Regenfälle stark gelitten.

Zur Milderung der größten Härten und zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Mahlerzeugnissen kam es unter der Mitwirkung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zwischen der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und den Mühlenverbänden zu einer Vereinbarung, nach der die Mühlen heuer Weizen mit einem Auswuchs bis zu 5 Prozent gegenüber normal 1 Prozent und Roggen mit einem Auswuchs bis zu 10 Prozent gegenüber normal 1,5 Prozent — selbstverständlich mit entsprechenden Minderwertabschlägen — übernehmen werden.

In diesem Zusammenhang mußten verschiedene Maßnahmen getroffen beziehungsweise in Aussicht genommen werden. Die mindere Qualität des inländischen Brotgetreides erfordert größere Einfuhren von hoch-

wertigem Auslandsroggen und -weizen. Die entsprechenden Veranlassungen wurden bereits getroffen. Ferner mußten den Mühlen verschiedene Zugeständnisse gemacht werden, wie zum Beispiel eine Verbesserung der Bedingungen, unter denen eine Vergütung beim Ankauf und bei der Lagerung inländischen Brotgetreides erfolgt. Unter der Annahme des gleichen Umfanges dieser Ankaufs- und Lageraktionen bei den Mühlen wie im Vorjahr muß allein für diese Verbesserungen mit einem zusätzlichen Kostenaufwand von rund 1½ Millionen Schilling gerechnet werden. Das Bundesministerium für Finanzen hat der Notwendigkeit dieser Maßnahme, die angesichts der schwierigen Lage sofort getroffen werden mußte, bereits zugestimmt. Weil die Schädigung bei Roggen besonders groß ist, wird für Roggen auch eine Minderung der Ausmahlung notwendig sein. Zur Aufrechterhaltung der derzeitigen Mehl- und Brotpreise wird dabei eine Inanspruchnahme von Bundesmitteln kaum zu vermeiden sein.

Die zwischen Landwirtschaft und Mühlen getroffenen Vereinbarungen werden jedoch nicht genügen, um eine weitgehende Unterbringung des Auswuchsgetreides zu erreichen. Vor allem betrifft dies den vom Auswuchs besonders befallenen Roggen.

Um den betroffenen Landwirten den Absatz dieses Roggens zu ermöglichen, soll für solche Ware eine Zwischenlagerung durchgeführt werden. Die in Betracht kommenden Genossenschaftsverbände und Handelsfirmen sollen diesen Auswuchsroggen zu einem Preis von etwa 160 S je 100 kg übernehmen und einlagern. Da die finanziellen Lasten, die mit einer solchen Lagerung verbunden sind, von den in Betracht kommenden Wirtschaftsgruppen nicht allein getragen werden können, ist diese Aktion — ähnlich wie die Siloaktion bei Brotgetreide — nur zu verwirklichen, wenn hierfür Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden.

Durch die verheerenden Niederschläge und die damit verbundenen Überschwemmungen und Vermurungen von Grünland- und Feldfutterflächen sind in einigen Bundesländern erhebliche Ertragseinbußen beziehungsweise Schäden an schon geerntetem Heu entstanden, sodaß in diesen Schadensgebieten landwirtschaftliche Betriebe mangels entsprechenden Winterfutters zum Teil Vieh abstoßen müssen. Es ist daher in Aussicht genommen, für die Beschaffung des zur Erhaltung des bestehenden Viehstandes notwendigen Rohfutters eine Verbilligungsaktion in die Wege zu leiten. Diese Aktion soll entweder durch direkte Verbilligung von Rohfutter in der Höhe von zirka 25 g je Kilogramm beziehungsweise

Übernahme der Frachtkosten für das im Rahmen einer Sammelaktion gespendete Heu oder aber in Form der Übernahme des Zinsendienstes für ein Jahr für Darlehen zum Ankauf von Futtermitteln durchgeführt werden.

Zur Förderung der Behebung der Schäden, welche Privatpersonen an ihrem Eigentum erfahren haben, können bekanntlich auf Grund der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes Beiträge gewährt werden. Diese Bestimmungen finden natürlich auch für die Opfer dieser Unwetterkatastrophe Anwendung.

In der Öffentlichkeit ist im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe 1959 — so wie dies auch bei den Hochwässern der Vorjahre geschehen ist — die Frage diskutiert worden, ob und inwieweit übermäßige Schlägerungen in den Wäldern oder versäumte Aufforstungen daran schuld sind.

Es ist wissenschaftlich und praktisch erwiesen, daß der Wald für normale Niederschläge eine wasserspeichernde Wirkung ausübt, aber das Wasser nicht hortet, sondern langsam wieder abgibt. Wenn aber bei so außerordentlichen Niederschlägen, wie sie im Laufe dieses Sommers wiederholt aufgetreten sind, der Waldboden mit Wasser voll gesättigt ist, fließen auch im normalen Waldbestand weitere Niederschläge oberflächlich ab; bei entsprechend lehmig-tonigem Untergrund kann die Oberschichte des Bodens sogar den Halt verlieren, und es entstehen Abrutschungen. Dabei kann ein vorhandener Altholzbestand das Übel noch verschlimmern.

Auch die diesjährige Hochwasserkatastrophe ist nicht auf Überschlagerungen oder versäumte Aufforstungen, sondern auf die durch die außergewöhnlich hohen Niederschläge verursachte Übersättigung des Bodens zurückzuführen.

Es war eine Selbstverständlichkeit, daß zur Hilfeleistung und zur Schadensbehebung alle öffentlichen Stellen sofort mit den zur Verfügung stehenden Mitteln eingriffen. So hat das Bundesheer in 51 Räumen Hilfeleistungen durchgeführt und 275.000 Arbeitsstunden Einsatz vollbracht.

Ebenso wurden 12 Hubschrauber eingesetzt, die in einer Gesamtflugzeit von fast 100 Stunden 161 Einsatzflüge durchführten. Durch diese Hubschrauberflüge konnten Kranken- und Personentransporte bewerkstelligt und für zahlreiche Ortschaften Medikamente und Verpflegung herbeigeschafft werden. Ebenso hat unser Bundesheer drei Notbrücken errichtet. Das Bundesheer verfügt derzeit über 15 Pionierkompanien, die auch die Hauptlast bei den Hilfsaktionen getragen haben. Vorausschauend wurden gerade diese Pionier-

einheiten mit den modernsten Gerätschaften versehen.

Die erbrachten Leistungen wären nicht möglich gewesen, wenn die schweren Geräte, wie Raupenladeschaukeln, Planierungsraupen, Bagger- und Kranfahrzeuge, Dieselrammen, Kompressoren und Sturmboote, nicht vorhanden wären. Aus Pionierbrückengerät errichtete Rammfähren und die Ausstattung mit Arbeitsmaschinen befähigen die Pioniertruppe auch zum Bau schwieriger Notbrücken.

Von großem Vorteil erwies es sich weiters, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung schon zu Jahresbeginn neben den Pioniereinheiten auch noch besondere Katastropheneinsatzzüge bei anderen Truppenkörpern aufgestellt hat und damit über ein dichtes Netz von Hilfsgruppen verfügt, die rasch und wirksam eingreifen können.

Ebenso wurde im breitesten Rahmen Gendarmerie und Polizei zur Hilfeleistung eingesetzt, wobei sich besonders die Schulabteilungen bewährten.

So wie das Bundesheer haben auch Gendarmerie und Polizei durch Einsatz von Hubschraubern in den abgeschnittenen Orten wertvolle Versorgungsflüge durchführen können.

Besonders erwähnen möchte ich auch die Arbeiter und Angestellten der Bundesbahnen und der Post, die sich in pausenloser Arbeit bemühten, die unterbrochenen Verbindungen so schnell wie möglich wieder zu reparieren und instandzusetzen.

Ebenso haben sich die Arbeiter und Angestellten der Bundes- und Landesstraßenverwaltung mit besonderem Eifer und Fleiß bemüht, die Straßen möglichst rasch wieder passierbar zu machen.

Ferner müssen die Feuerwehren hervorgehoben werden, die mit mehr als 10.000 Männern Außerordentliches zur Katastrophenbekämpfung geleistet haben und die überall in pausenlosem Einsatz standen.

Zur Linderung des durch das Unwetter verursachten Notstandes hat das Bundesministerium für Inneres Sachwerte aus eigenen Beständen und Spenden mittels eigener Lastkraftwagen zur Verteilung an die Geschädigten in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Niederösterreich und Steiermark als Geschenk zur Verfügung gestellt, und zwar rund 14.000 Stück Haushaltswäsche, 6.000 Stück Wolldecken, 750 Stück Matratzen, 180 Stück Eisenbetten, 1.600 Stück Kinderbekleidung und 4.000 Stück diverses Porzellangeschirr.

Der Ministerrat hat all den Helfern, die sich an der Katastrophenbekämpfung beteiligt haben, gleichgültig ob und welche Uniform sie tragen oder ob es Privatpersonen waren, den

Dank der Bundesregierung ausgesprochen, und ich fühle mich verpflichtet, diesen Dank hier vor dem Hohen Haus nochmals auf das eindringlichste zu wiederholen. (*Allgemeiner lebhafter Beifall.*)

Die Bundesregierung hat weiters an die Freigebigkeit und das gute Herz unserer Landsleute appelliert und sie gebeten, ihr Scherflein zur Linderung der Not der von den Unwetterkatastrophen Betroffenen beizutragen. Dieser Appell ist nicht ungehört verhallt. Zahlreiche Hilfsaktionen haben zur Linderung der ärgsten Not beigetragen. Spenden aus dem Ausland sind eingelangt, und auf das Konto der Bundesregierung sind bisher über 3½ Millionen Schilling an Spenden eingezahlt worden.

Die Hauptlast bei der Behebung der Schäden, aber auch für vorbeugende Maßnahmen, um in Hinkunft Unwetterkatastrophen eines derartigen Ausmaßes zu verhindern, bleibt dem Bund, den Ländern und den Gemeinden überlassen. In der ersten Sitzung des Ministerrates im September entwickelte der Bundesminister für Finanzen einen Plan für diesbezügliche Maßnahmen, der die Zustimmung des Ministerrates fand. Er wurde beauftragt, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der gestern vom Ministerrat genehmigt und heute dem Hohen Hause zur Beschlußfassung zugeleitet wurde.

Die neuerliche Hochwasserkatastrophe hat uns mit aller Deutlichkeit die Notwendigkeit derartiger umfassender Maßnahmen zur beschleunigten Behebung von Hochwasserschäden aber auch zur Vorbeugung gegen derartige Naturkatastrophen vor Augen geführt. Ich möchte vorausschicken, daß in den Bundesvoranschlägen der vergangenen Jahre nicht unerhebliche Beträge für die Regulierung von Wildbächen, für Lawinenverbauung, Flußregulierung und so weiter vorgesehen gewesen sind. Es hat sich jedoch gezeigt, daß namentlich zur Vorbeugung und Verhinderung solcher Schäden ein gewaltiger Einsatz von Mitteln erforderlich ist.

Der Entwurf des erwähnten Bundesgesetzes, mit dem ein Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen gegen Hochwasserschäden geschaffen wird — das Hochwasserschäden-Fondsgesetz —, hat folgende Zielsetzung:

In den Jahren 1959 bis 1963 soll für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen ein Fonds geschaffen werden, der seine Mittel im Gesamtbetrage von 1.200 Millionen Schilling durch die Aufnahme von Anleihen erhält. Der Bund übernimmt für die Anleihen die Haftung als Bürge und Zahler. Ab 1961 wird der Bund die Anleihen, die im Laufe der fünf Jahre aufgenommen worden sind, aus Budgetmitteln tilgen.

Der Fonds stellt dem Bund für Maßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz Zuschüsse und den Ländern und Gemeinden bis zu einem Betrag von 400 Millionen Schilling verzinsliche Darlehen zur Verfügung. Die Beschlußfassung über die Vergabe von Fondsmitteln obliegt einer Kommission, die sich aus den Bundesministern für soziale Verwaltung, Finanzen, Handel und Wiederaufbau, Inneres, Landesverteidigung, Land- und Forstwirtschaft sowie Verkehr und Elektrizitätswirtschaft oder deren Vertretern zusammensetzt. Die Kommission, in der der Finanzminister oder dessen Stellvertreter den Vorsitz führt, gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst und faßt ihre Beschlüsse mit Stimmeneinhelligkeit. Der Fonds wird vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet.

Die in Aussicht genommene finanzielle Konstruktion bietet den Vorteil einer wesentlichen Vermehrung der für die Beseitigung von Hochwasserschäden zur Verfügung stehenden Mittel ohne eine sofortige Anspannung des Bundeshaushalts. Sie gestattet die Ausnützung der derzeit gegebenen großen Ergiebigkeit des inländischen Kapitalmarktes. Da die Verwendung der Mittel in keiner Weise an das Budgetjahr gebunden ist, wird eine elastische Handhabung dieser außerhalb des Bundeshaushalts gehaltenen Spezialreserve möglich sein. Bei Eintritt eines Katastrophenfalles werden die entsprechenden Mittel sofort zur Verfügung stehen.

Die Landesfinanzreferenten traten am Montag, dem 14. September, zu einer Konferenz zusammen, um über diesen Gesetzentwurf zu beraten. In ihrer Stellungnahme hiezu haben sie sich mit den in Aussicht genommenen Bestimmungen des Entwurfes für ein Hochwasserschäden-Fondsgesetz grundsätzlich einverstanden erklärt. Verschiedene Anregungen von seiten der Landesfinanzreferenten werden Berücksichtigung finden.

Hohes Haus! Ich habe Sie heute in großen Zügen über die verheerenden Schäden, welche Unwetterkatastrophen über die Mehrzahl unserer Bundesländer gebracht haben, informiert, gleichzeitig aber auch bereits einen konstruktiven Vorschlag vorgelegt, wie in Hinkunft die Beseitigung der Schäden, aber auch Maßnahmen zur Verhinderung von Unwetterkatastrophen getroffen werden können. Ich bitte Sie, meinen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den eingebrachten Gesetzentwurf der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuführen. *(Lebhafter Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

Präsident: Zur Stellung eines formellen Antrages hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Maleta gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Maleta: Ich beantrage, die Debatte über den Bericht des Herrn Bundeskanzlers gleichzeitig mit der zweiten Lesung der gegenständlichen Gesetzesvorlage durchzuführen und hiefür den kommenden Freitag in Aussicht zu nehmen.

Präsident: Sie haben den Antrag gehört. Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest. Damit ist der erste Punkt der Tagesordnung erledigt.

2. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (32 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren abgeändert wird (47 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum Punkt 2 der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Broda. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Broda: Hohes Haus! Ich habe über die Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz zu berichten, mit welchem das Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 66, über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertretern in gerichtlichen Verfahren abgeändert wird.

Die gegenständliche Vorlage sieht eine Erhöhung der Pauschalvergütung für Armenvertretungen, die Anwälte zu übernehmen haben, vor. Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben arme Parteien in zivilgerichtlichen Verfahren und mittellose Angeklagte in Strafverfahren — soweit Anwaltszwang besteht beziehungsweise Verteidigung durch einen Verteidiger obligatorisch vorgesehen ist — Anspruch auf kostenlose Beistellung eines Armenvertreters. Der Armenvertreter wird aus dem Kreise der Rechtsanwälte durch den zuständigen Ausschuß der Rechtsanwaltskammer ausgewählt. Der Armenvertreter hat die ihm übertragene Vertretung in Zivil- oder Strafsachen kostenlos zu führen.

Als teilweisen Ersatz für diese durch die Berufsgruppe der Rechtsanwälte erbrachte Leistung, welche der Erhaltung des Rechtsstaates dient und sicherstellen soll, daß die

rechtsuchende Bevölkerung ohne Rücksicht auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rechtsschutz erhält, gewährt der Bund eine jährliche Pauschalvergütung, die an die sieben in Österreich bestehenden Rechtsanwaltskammern ausbezahlt wird, und zwar nach einem vereinbarten, der Größe des Sprengels und der Zahl der Anwälte entsprechenden Schlüssel.

Gemäß § 2 des Bundesgesetzes Nr. 66/1955 ist die Pauschalvergütung durch die Rechtsanwaltskammern zur Gänze für Zwecke der Altersversorgung der Rechtsanwälte beziehungsweise für die Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Anwälten sowie von Witwen und Waisen von Anwälten zu verwenden.

Ich möchte bemerken, daß die Gesetzgebung in anderen Ländern, so in der Bundesrepublik Deutschland, andere Wege geht. Dort wird eine Vergütung für Armenvertretungen durch den Staat unmittelbar den einzelnen beauftragten Anwälten gewährt.

Bei der Festsetzung der Höhe der Pauschalvergütung im Jahre 1955 wurde davon ausgegangen, daß für jede einem Anwalt übertragene Armenvertretung bei tarifmäßiger Bezahlung ein Honoraranspruch von durchschnittlich 200 S entstehen würde. Zwischenzeitlich angestellte Erhebungen haben ergeben, daß dieser Betrag zweifellos wesentlich zu niedrig angesetzt gewesen ist; eine Erhöhung war daher gerechtfertigt. Diese Erhöhung stellt einen verstärkten Beitrag für die Sicherheit und das Funktionieren des Rechtsstaates dar.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die jährliche Pauschalvergütung erstmalig für das Jahr 1959 von bisher insgesamt 2,4 Millionen Schilling jährlich auf 5 Millionen Schilling erhöht werden. Die außerordentliche Belastung der österreichischen Rechtsanwaltschaft mit Armenvertretungen — es handelt sich um viele tausende Betrauungen im Jahr — rechtfertigt die vorgesehene Erhöhung. Die erhöhte Pauschalvergütung ist erstmalig bis 30. September 1959 anzuweisen. Vorsorge im Bundesvoranschlag für 1959 wurde getroffen.

Der Justizausschuß hat sich mit der Vorlage in seiner Sitzung vom 14. dieses Monats beschäftigt und die Vorlage genehmigt.

Der Justizausschuß hat mich beauftragt, dem Hohen Nationalrat die Annahme der Regierungsvorlage zu empfehlen.

In formeller Hinsicht darf ich Durchführung der General- und Spezialdebatte unter einem beantragen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage einstimmig in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (33 der Beilagen): Bundesgesetz über die Wirksamkeit der in der Zeit vom 29. Juni 1945 bis 30. April 1946 vor einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgenommenen Eheschließungen (48 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 3 der Tagesordnung: Wirksamkeit der in der Zeit vom 29. Juni 1945 bis 30. April 1946 vor einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgenommenen Eheschließungen.

Berichterstatte ist der Herr Abgeordnete Dr. Neugebauer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatte Dr. Neugebauer: Hohes Haus! Die außergewöhnlichen Verhältnisse nach dem zweiten Weltkrieg, das Fehlen regelmäßiger Bahnverbindungen, die Schwierigkeiten bei Telegraph und Telephon machten es der wiedererrichteten Republik Österreich nicht leicht, eine gut funktionierende Verwaltung einzurichten. In manchen Kreisen der Bevölkerung, besonders in den von Wien entfernten Gebieten, herrschte Unklarheit darüber, welche Gesetze nunmehr in Geltung seien. Dies bezog sich vornehmlich auf Rechtsgebiete, die vom Jahre 1938 an vollkommen anders geordnet waren, als dies bis zu diesem Jahre der Fall gewesen ist.

Ein solches Rechtsgebiet war auch das des Eherechtes. Man handelte im guten Glauben, daß das Eherecht aus der Zeit vor 1938 wieder in Geltung sei, wenn man in der ersten Zeit nach dem Kriege Eheschließungen vor Seelsorgern vornehmen ließ. Zu einem Großteil betraf es die aus den Nachbarländern abgewanderten sogenannten versetzten Personen in ihren Lagern. Im ganzen handelt es sich, wie aus einer amtlichen Erhebung hervorgeht, etwa um 300 Personen.

Diese Eheschließungen widersprechen dem in der Zweiten Republik Österreich geltenden Recht. Wahrscheinlich ist ein Teil dieser Ehen in einem späteren Zeitpunkt, als die Rechtslage klar war, nach österreichischem Recht neuerlich geschlossen worden. Überdies sind viele der betroffenen versetzten Personen ausgewandert. Schon die Provisorische Regierung hat sich mit dieser Angelegenheit befaßt und durch ein Gesetz vom 26. Juni 1945 angeordnet, daß den in der Zeit vom 1. April 1945 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vor nicht zuständigen Stellen geschlos-

senen Ehen die Rechtswirksamkeit der nach österreichischem Rechte geschlossenen Ehen zukommt, sobald sie in das standesamtliche Familienbuch eingetragen worden sind. Der Alliierte Rat hat aber das Gesetz erst später genehmigt, sodaß es erst am 10. November 1945 allgemein anwendbar geworden war. Überdies haben auch nach diesem Zeitpunkt noch einzelne Eheschließungen vor Seelsorgern ohne Beachtung des österreichischen Ehegesetzes stattgefunden.

Es scheint also notwendig, durch eine gesetzliche Regelung alle diese Fälle zu erfassen. Das vorliegende Gesetz trägt dieser Notwendigkeit Rechnung. Es sieht vor, daß einer solchen Ehe nur dann Rechtsgültigkeit zuerkannt wird, wenn der Wille, in der Gemeinschaft der Ehe zu verbleiben, vorhanden ist. Falls ein Partner verstorben ist, muß klargestellt werden, daß diese Gemeinschaft bestanden hat.

Das vorliegende Gesetz erweitert also den Zeitraum vom 29. Juni 1945 bis zum 30. April 1946, einem Zeitpunkt, von dem anzunehmen ist, daß inzwischen die gesetzliche Situation auf dem Gebiete des Ehegesetzes allen bekannt geworden war.

Anträge zur rechtlichen Sanierung dieser Ehen können bis Ende des Jahres 1961 gestellt werden, und zwar, wenn beide Gatten leben, gemeinsam von beiden Gatten, wenn ein Teil verstorben ist, vom überlebenden Teil, wenn beide Partner nicht mehr leben, von jedem gemeinschaftlichen Kind. Durch eine rechtsgültige Entscheidung werden alle diese Ehen vom Tage der Eheschließung vor dem Seelsorger an gültig.

Um niemanden wirtschaftlich zu schädigen, werden Ansprüche aus dem Bestand der Ehe, die das Erbrecht und das eheliche Güterrecht betreffen, erst ab Antragstellung wirksam. Hinsichtlich der Bezüge, wie Pensionen, Familienzulagen und so weiter, beginnt der Anspruch drei Jahre vor dem Tag der Antragstellung.

Über die Anträge entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die konfessionelle Eheschließungserklärung abgegeben worden ist. In zweiter Instanz entscheidet der Oberste Gerichtshof. Das Verfahren erfolgt nach den Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen mit gewissen im Gesetz angeführten Besonderheiten. Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind jene Eheschließungen, die vor Funktionären der Besatzungsmächte erfolgt sind.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 14. dieses Monats die Regierungsvorlage beraten und einige kleine sachliche Änderungen vorgenommen, die im Anhang an den gedruckten Bericht enthalten sind.

Ich beantrage im Auftrag des Justizausschusses, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage 33 der Beilagen mit den vorgeschlagenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls nötig, stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Sie haben die Ausführungen des Berichterstatters gehört. Der Antrag auf gemeinsames Abführen von General- und Spezialdebatte erübrigt sich, da niemand zum Wort gemeldet ist. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen einstimmig in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident: Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist hiemit erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für Freitag, den 18. September, um 10 Uhr vormittag ein. Die genaue Tagesordnung wird noch rechtzeitig verlautbart werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr